

# Vereinsatzung

des "RSC Waldkirchen e.V."

(Stand: März 2014)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „RSC Waldkirchen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 94065 Waldkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freyung eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in
  - (a) Abhaltung von geordneten Rad-, Sport- und Spielübungen im Breitensport
  - (b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - (c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

### **§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt und Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - (a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
  - (b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - (a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen;
  - (b) am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
  - (c) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
  - (d) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 01.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungs-

verzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Ausschuss).

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Zum Vereinsvorstand gehören
- (a) der/die 1. Vorsitzende,
  - (b) der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/-in),
  - (c) der/die 3. Vorsitzende,
  - (d) der/die Schriftführer/-in,
  - (e) der/die Kassenwart/-in.

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Neben dem geschäftsführenden Vorstand ist ein Ausschuss zu bilden, der aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie

- (f) dem/der Jugendleiter/-in,
- (g) den Abteilungsleitern/-innen

besteht.

- (2) Der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. oder 3. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt sind, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Außenverhältnis uneingeschränkt; im Innenverhältnis braucht der Vorstand für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000 € (i. W. Zweitausend) die Zustimmung des Ausschusses.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (a) Die Vorstandschaft erledigt sämtliche laufende Vereinsgeschäfte.
  - (b) Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten überschreiten, kann die Vorstandschaft dem ausführenden Organ eine angemessene Aufwandsentschädigung zubilligen.

## **§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vereinsvorstandes**

Aufgabe des geschäftsführenden Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

## **§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

(1) Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- (a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- (b) Der/die 2. und 3. Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn/sie im Verhinderungsfall.
- (c) Der/die Schriftführer/-in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er/sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv.
- (d) Dem/der Jugendleiter/-in ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen.
- (e) Der/die Kassenwart/-in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter der Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- (f) Die Abteilungsleiter/-innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.

Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

## **§ 13 Wahl und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendleiter/-in wird auf der Jahresmitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungslei-

ter/-innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand und der Ausschuss werden durch den Vorsitzenden schriftlich oder in Eilfällen mündlich mit einer Frist von drei Tagen einberufen.  
Der Vorstand und der Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:
  - (a) Mitgliederversammlung (jährlich),
  - (b) Außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

## **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - (a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich Satzungsänderungen;
  - (b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Wahl des/der Jugendleiter/-in und Bestätigung der Abteilungsleiter/-innen;
  - (c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - (d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen;
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es beschließt oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 16 Verfahrensbestimmungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen im 1. Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch Inserat in der Presse/Passauer Neue Presse, Ausgabe F.

Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (2) Vorschlagsrecht für Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und des Jugendleiters hat jedes, bei der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied über 16 Jahre, bzw. jedes Mitglied über 16 Jahre mit schriftlichem Antrag. Entsprechende Anträge müssen ebenfalls 1 Woche im Voraus beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (4) Wahlen des/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Jugendleiters können per Akklamation gewählt werden.
- (5) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, dass vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden gesetzlichen Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Waldkirchen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## **§ 19 Ehrenamtspauschale**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Waldkirchen, den 25.03.2014